

Anträge

Fachbereich II
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0320/2018/1

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Vorberatung	16.05.2018	öffentlich
Rat	Entscheidung	28.05.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 04.02.2018 betreffend Etablierung eines Schulsozialarbeiters in der Gesamtschule
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	s. Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird in der Sitzung unterbreitet.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Auf die Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport am 01.03.2018, des Haupt- und Finanzausschusses am 19.03.2018 und des Rates am 12.04.2018 wird verwiesen.

Da es sich um einen Bürgerantrag handelt, hat letztendlich der Rat in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie mit Unterstützung eines externen Dienstleisters Schulsozialarbeit angeboten werden kann. Die Kosten hierfür sollen durch entsprechende Förderungen gedeckt sein.“

Für die Umsetzung der Beschlusslage hat die Verwaltung Kontakt mit möglichen, externen Dienstleistern aufgenommen.

Im Folgenden werden drei Handlungsoptionen unter städtischer Koordination dargestellt:

- Unterstützung aus den Fördermitteln für kommunale Aufwendungen für die schulische Inklusion
- Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes
- Schulsozialarbeit ohne finanzielle Förderung

2.1 Schulsozialarbeit im Rahmen der „Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“

Wie bereits dargestellt, erhält die Stadt Rheinbach pro Schuljahr derzeit ca. 32.000,00 € gem. § 2 Abs.4 des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ und der „Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 24.01.2018 bis einschließlich zum Schuljahr 2019/2020. Diese sollen der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht durch die Finanzierung individueller Ansprüche nach dem SGB VIII entstehen, dienen.

Unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes hat die Verwaltung Kontakt mit der „Lebenshilfe Bonn“ aufgenommen, weil dieser Verein über ein großes Maß an Erfahrungen in diesem Themenfeld verfügt.

Da insbesondere die Gesamtschule und die Gemeinschaftsgrundschule Sürster Weg mit den Herausforderungen des „gemeinsamen Lernens“ umgehen müssen, hat die Lebenshilfe Bonn unter Einbeziehung der beiden Schulen ein Konzept erarbeitet, das als Anlage1 beigefügt ist.

Eine Konkretisierung des möglichen zeitlichen Umfanges der Leistung vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt derzeit mit dem Träger. Das Ergebnis wird in der Sitzung mitgeteilt, daher kann auch noch kein Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Anforderungen im Themenfeld „Inklusion“ an den Schulen und der Tatsache, dass die Fördermittel ohne eine zweckentsprechende Verwendung an das Land zurückgezahlt werden müssen, schlägt die Verwaltung aber grundsätzlich die Umsetzung des Konzeptes vor. Dies entspricht zwar nicht den Vorstellungen der Schulen, die sich ein breiteres Angebot an Schulsozialarbeit wünschen, stellt jedoch eine Unterstützung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten dar.

2.2 Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Wie bereits in den Erläuterungen zur Sitzung am 01.03.2018 dargestellt, geht das Land von jährlichen Kosten pro Schulsozialarbeiterstelle in Höhe von 65.000,00 € aus und einer daraus basierenden Förderung in Höhe von 60% (=39.000,00 €). Nach derzeitigem Kenntnisstand wird diese Förderung bis 2021 voraussichtlich fortgeführt. Fördernehmer ist der Rhein-Sieg-Kreis, der diese Fördergelder auf Antrag den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung stellt, sofern hierfür entsprechende Mittel durch das Land bereitgestellt werden.

Die vom Land für die Förderung als Basis herangezogenen Kosten in Höhe von 65.000,00 € jährlich entsprechen jedoch nicht den tatsächlichen Kosten. Auch einige Nachbarkommunen haben für die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepaketes“ externe Dienstleister in Anspruch genommen. Hierfür sind pro Schulsozialarbeiterstelle und Schuljahr Gesamtkosten in Höhe von ca. 82.000,00 € anzusetzen. Bei einer Förderung von rund 39.000,00 € verbleibt somit ein tatsächlicher Eigenanteil in Höhe von 43.000,00 €. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Beschlusslage, wonach die Kosten vollständig durch entsprechende Förderung gedeckt sein sollen, ist eine solche Lösung nicht umsetzbar. Ergänzend sei angemerkt, dass bei einer Beantragung der Förderung nicht sichergestellt ist, dass eine Aufnahme in die Förderkategorie zum Schuljahr 2018/2019 erfolgt.

2.3 Schulsozialarbeit ohne Förderung

Wie bereits oben dargestellt, würden bei Beauftragung eines externen Dienstleisters pro Schulsozialarbeiterstelle ca. 82.000,00 € Kosten pro Schuljahr entstehen.

2.4 Allgemeine Ausführungen

Das Thema „Schulsozialarbeit“ ist landesweit Gegenstand diverser Diskussionen. Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat mit Schnellbrief 73/2018 vom 09.03.2018 (siehe Anlage 2) zu diesem Thema Stellung genommen. Auf den Abdruck der umfangreichen Anlagen zum Schnellbrief wird verzichtet. Sie können auf Nachfrage von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Wie das im Schnellbrief aufgezeigte Schema verdeutlicht, bestehen pflichtige Aufgaben der Kommunen hinsichtlich der sozialen Arbeit an Schulen in diversen Zusammenhängen:

§ 13 SGB VIII regelt die Jugendsozialarbeit. Hinsichtlich des schulbezogenen Teils besteht in Rheinbach eine Vereinbarung zwischen der Stadt Rheinbach (als Träger der örtlichen, öffentlichen Jugendhilfe) und dem Verein „Lernen und Fördern“.

Mögliche Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII werden vom Jugendamt genehmigt, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch vorliegen.

Über die Eingliederungshilfen gemäß § 54 SGB XII entscheidet der Sozialhilfeträger auf Kreis- bzw. Landschaftsverbandebene.

Die von der Gesamtschule formulierten Erwartungen an die Schulsozialarbeit (s. Anlage 3) zeigen beispielhaft auf, dass es sich um ein umfangreiches Anforderungsprofil handelt. Um diese Aufgaben im Rahmen der Schulsozialarbeit erfüllen zu können, stehen den Kommunen jedoch keine kommunalen Ressourcen zur Verfügung.

2.5 Zusammenfassung

Sofern die Kosten für Sozialarbeit an Schulen von der Stadt Rheinbach beauftragt und vollständig durch Förderungen gegenfinanziert sein sollen, kommt nur eine Beauftragung der „Lebenshilfe Bonn“ ab dem Schuljahr 2018/2019 in Betracht.

Alle anderen Optionen würden zu einer finanziellen Belastung der Stadt Rheinbach führen.

Nachrichtlich sei mitgeteilt, dass auf entsprechende Anfrage des Ratsherrn Kramme in der Fragestunde des Rates am 12.04.2018 die Information der Bezirksregierung über die personelle Ausstattung der Rheinbacher Schulen mitgeteilt wurde (siehe Anlagen 4 u. 5).

Bei aller Ungenauigkeit solcher „Momentaufnahmen“ könnten sich hieraus auch Indizien ableiten lassen, ob Schulen die Möglichkeit haben, Lehrerstellen in Stellen für Schulsozialarbeiter umzuwandeln. Dabei ist der Hinweis der Schulen zu berücksichtigen, dass eine Umwandlung von Stellen Auswirkungen auf die pädagogischen Möglichkeiten in der Unterrichtsgestaltung nach sich zieht.

Die o.a. Ausführungen zeigen, dass der offensichtlich vorhandene Bedarf an Schulsozialarbeit nachhaltig und der Zuständigkeit entsprechend nur durch Initiativen des Landes gedeckt werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass die aktuelle Diskussion zu lösungsorientierten Entscheidungen auf Landesebene führt.

Rheinbach, den 07.05.2018

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen: 1. Konzept Arbeitsvorlage Klassenassistenz
2. Schnellbrief Soziale Arbeit Schulen
3. Profil Sozialarbeit Gesamtschule
4. Statistik Bedarfsdeckung
5. Erläuterungen Statistik Bedarfsdeckung